

Abschrift

9 C 126/08
(Geschäftsnummer)



verkündet am 11.12.2008

(Wirth)/Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1	
2	
	306 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: zu 1., 2.)

Rechtsanwalt Frank-Ulrich Kühn
Alt-Friedrichsfelde 85, 10315 Berlin
AZ: 113/07 Kü

gegen

1	
2	

Prozessbevollmächtigt: zu 1., 2.)

Rechtsanwälte Barthel & Wolf
Wallstraße 5, 15344 Strausberg
AZ: 707/08MA06/röd

hat das Amtsgericht Strausberg
auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2008
durch Richterin am Amtsgericht Heimann

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowie um Ansprüche aus einem Nachbarrechtsverhältnis.

Die Kläger sind Eigentümer des in Hoppegarten, Ortsteil Birkenstein, Im Grund 4a belegenen Grundstücks. Die Beklagten sind Eigentümer des Grundstücks in Hoppegarten, Ortsteil Birkenstein, Im Grund 4. Das klägerische Grundstück ist als Hammergrundstück ausgestaltet; die Zufahrt zu dem Grundstück erfolgt - von der Straße „Im Grund“ aus gesehen - links des Grundstücks der Beklagten; der wesentliche Teil des klägerischen Grundstücks liegt hinter dem Beklagtengrundstück.

Entlang der Zufahrt friedeten die Kläger ihr Grundstück mittels eines ca. 1,0 m hohen Maschendrahtzauns ein. Die Beklagten friedeten ihr Grundstück entlang ihrer hinteren Grundstücksgrenze mit einem ca. 1,0 m hohen Holzzaun ein.

Im Frühjahr 2002 pflanzten die Beklagten auf ihrem Grundstück, dort entlang der angrenzenden Zufahrt der Kläger und teilweise entlang der - von der Straße aus gesehen - hinteren Grundstücksgrenze, in einem Abstand von 0,70 m von der Grundstücksgrenze eine Hainbuchenhecke; diese Hecke ist 1,90 m hoch. Im Herbst 2003 pflanzten die Beklagten auf ihrem Grundstück entlang der im Jahr 2002 noch nicht mit Heckenpflanzen versehenen hinteren Grundstücksgrenze eine weitere Hecke; diese Hecke ist 2,70 m hoch. Wegen der konkreten Lage der im Jahr 2002 sowie im Jahr 2003 angelegten Hecke wird auf die von den Klägern als Anlage A 3 zu der Akte gereichte Skizze verwiesen (Bl. 10 d.A.).

Die Beklagten pflanzten außerdem auf ihrem Grundstück in einem Abstand von 2,0 m von der Grundstücksgrenze eine Korkenzieherweide an, die gegenwärtig eine Höhe von 3,50 m - 3,60 m hat.

Bereits im Jahr 2005 führten die Parteien vor dem Amtsgericht Strausberg zum Az 24 C 228/05 einen Rechtsstreit, dessen Gegenstand ein Teil der im Frühjahr 2002 von den Beklagten angepflanzten Hecke, nämlich die von dem auf der Zufahrt der Kläger befindlichen Automatiktur bis zur hinteren Grundstücksgrenze angelegte Hecke (in der Anlage 3 rot gekennzeichnet), war. Diesen Rechtsstreit beendeten die Parteien durch einen gerichtlichen Vergleich. Der Vergleich regelt, dass die Beklagten die in einem Abstand von 0,70 m zur Grundstücksgrenze angepflanzte Hecke im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres auf eine Höhe von 2,0 m zurückschneiden.

Im Oktober 2007 leiteten die Kläger ein Schlichtungsverfahren ein, in dem sie die Entfernung der im Jahr 2002 und im Jahr 2003 angepflanzten Hecke bis zum Automatiktur hin sowie die Entfernung bzw. Umsetzung der Korkenzieherweide geltend machten. Das Schlichtungsverfahren blieb erfolglos.

Die Kläger behaupten, die Beklagten hätten hinter der Hecke gestanden und persönliche Äußerungen der Kläger aufgenommen. Sie seien ständigen Bespitzelungsmaßnahmen der Beklagten ausgesetzt. Außerdem habe der Beklagte zu 2) den Kläger zu 2) durch die Hecke hindurch mit einem Knüppel angegriffen und hierdurch verletzt.

Die im Herbst 2003 angepflanzte Hecke habe zur Grundstücksgrenze einen Abstand von 0,80 m. Die Korkenzieherweide hätten die Beklagten im Frühjahr 2006 angepflanzt.

Die Kläger sind der Auffassung, die behaupteten Bespitzelungen durch die Beklagten würden das Persönlichkeitsrecht der Kläger und deren Eigentum verletzen. Diese Eingriffe könnten nur durch einen Rückschnitt der Hecke auf 1,0 m unterbunden werden. Im übrigen stehe ihnen ein Anspruch auf Rückschnitt der Hecke aus § 38 BbgNRG zu.

Mit ihrer am 29.05.2008 bei dem Gericht eingegangenen und den Beklagten am 26.07.2008 zugestellten Klage beantragen die Kläger,

1. die Beklagten zu verurteilen, bis einen Monat nach Rechtskraft des Urteils die auf dem Grundstück der Beklagten in 15366 Hoppegarten, Im Grund 4, befindliche Hecke in dem sich aus der Anlage A 3 zu der Klagschrift vom 28.05.2008 blau und rot gekennzeichneten Bereich auf eine Höhe von 1,0 m herunter zu schneiden
2. die Beklagten zu verurteilen, die am Zaun stehende Korkenzieherweide auf einen Abstand von 4 Metern von der gemeinsamen Grundstücksgrenze entsprechend den Festlegungen des BbgNRG zu versetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie erheben gegen den auf Versetzung der Korkenzieherweide gerichteten Anspruch die Einrede der Verjährung und behaupten hierzu, die Korkenzieherweide hätten sie im Frühjahr 2002 gepflanzt.

Weiter behaupten sie, die im Herbst 2003 angepflanzte Hecke befinde sich 1,30 m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Die Beklagten meinen, der auf Rückschnitt der Hecke gerichtete Antrag sei, da über diesen geltend gemachten Anspruch ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist, mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.10.2008 (Bl. 78 f. d.A.) und durch Vernehmung der Zeugin Carmen Juds zu der Behauptung der Beklagten, die Korkenzieherweide sei im Jahr 2002 gepflanzt worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des Ortstermins vom 10.11.2008 (Bl. 88 f. d.A.) und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2008 (Bl. 106 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akte des Amtsgerichts Strausberg zum Az 24 C 228/05 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die auf den Rückschnitt der Hecke auf 1,0 m gerichtete Klage ist zulässig, jedoch unbegründet; der mit der Klage als minus geltend gemachte Anspruch auf Rückschnitt der Hecke auf die nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz zulässige Höhe ist teilweise unzulässig, im übrigen unbegründet. Die auf Umsetzung der Korkenzieherweide gerichtete Klage ist unbegründet.

A. Rückschnitt der Hecke auf 1,0 m

I.

Die auf den Rückschnitt der Hecke auf 1,0 m gerichtete Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass im Hinblick auf einen Teil der im Frühjahr 2002 gepflanzten Hecke die Parteien bereits einen gerichtlichen Vergleich geschlossen haben. Zum einen bewirkt der Prozessvergleich keine Rechtskraft und hat daher nicht zur Folge, dass eine neue Verhandlung und Entscheidung über den Streitgegenstand unzulässig ist. Im übrigen sind der Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens und der Streitgegenstand des seinerzeit zum Az 24 C 228/05 geführten Verfahrens nicht identisch; seinerzeit haben die Kläger den geltend gemachten Anspruch auf Rückschnitt auf die fehlende Einsicht ihrer Zufahrt gestützt; nunmehr begründen sie ihren Anspruch mit der Verletzung ihrer Persönlichkeits- und Eigentumsrechte.

II.

In der Sache hat die Klage aber keinen Erfolg.

1.

Die Kläger können den geltend gemachten Anspruch nicht aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG herleiten.

Zwar schützt § 1004 BGB neben dem dort unmittelbar geregelten Eigentum auch alle anderen absoluten Rechte des § 823 Abs. 1 BGB und damit auch das aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hergeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht. Allerdings gewährt § 1004 BGB dem Verletzten lediglich einen Anspruch auf Beseitigung der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch bestehenden Beeinträchtigung, also auf ihre Abstellung für die Zukunft, sowie einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen. Die nach ihrem Vorbringen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzten Kläger können demnach die Unterlassung von möglicherweise noch bestehenden Beeinträchtigungen ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen verlangen, nicht aber den begehrten Heckenrückschnitt.

Der geltend gemachte Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB scheidet im übrigen daran, dass der Verletzte keine bestimmte Maßnahme verlangen kann, sondern der Störer - hier also die Beklagten - darüber entscheiden, durch welche Maßnahmen die Beseitigung/ Unterlassung zu bewirken ist (vgl. BGH. NJW 1983, 751). Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn nur eine bestimmte Maßnahme die Beseitigung/ Unterlassung gewährleistet. Hierfür ist vorliegen aber nichts ersichtlich. Die Beklagten können die behaupteten Handlungen, also das Mithören und Aufnehmen von Äußerungen der Kläger und das Angreifen der Kläger durch die Hecke hindurch selbstverständlich auch durchführen, wenn die Hecke lediglich 1,0 m hoch ist. Sie waren dann lediglich dem Risiko der Entdeckung leichter ausgesetzt.

2.

Die Kläger haben gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Rückschnitt der Hecke auf 1,0 m aus § 39 Satz 3 BbgNRG. Ein dahingehender Anspruch scheidet daran, dass die Hecke selbst nach dem Vorbringen der Beklagten, die vortragen, die Hecke halte zur Grundstücksgrenze einen Abstand von 0,70 m bzw. von 0,80 m, eine Höhe von 2,10 m bzw. 2,40 m erreichen darf, vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgNRG.

Eine anderweitige Beurteilung ist auch nicht aufgrund der Regelung des § 38 Satz 1 Nr. 1 BbgNRG geboten. Entgegen der Auffassung der Kläger besagt diese Norm nicht, dass, sofern eine Einfriedung vorhanden ist, eine entlang der Grundstücksgrenze gepflanzte Hecke die Höhe der Einfriedung nicht überschreiten darf. Vielmehr regelt § 38 Satz 1 Nr. 1 BbgNRG, dass Anpflanzungen hinter einer geschlossenen Einfriedung, die hier im übrigen nicht vorliegt, ohne die Einhaltung der Abstandsvorschrift des § 37 BbgNRG bis zur Höhe der Einfriedung vorgenommen werden dürfen. Denn solche Anpflanzungen können den Nachbarn nicht stören.

3.

Die Kläger haben gegen die Beklagten auch keinen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB. Die Kläger legen bereits nicht schlüssig dar, inwieweit ihr Eigentum durch die Hecke der Beklagten beeinträchtigt wird. Selbst wenn eine Eigentumsbeeinträchtigung vorläge, könnten die Kläger von den Beklagten keine - hier geltend gemachte - bestimmte Maßnahme verlangen, sondern lediglich die Beseitigung bzw. Unterlassung der Beeinträchtigung. Schließlich steht einem Anspruch der Kläger aus § 1004 Abs. 1

BGB entgegen, dass sie, soweit die Hecke entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes angepflanzt worden ist, diese gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden haben.

B. Rückschnitt der Hecke auf die nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz zulässige Höhe

I.

Die auf Rückschnitt der Hecke auf die nach dem BbgNRG zulässige Höhe gerichtete Klage ist, soweit die Klage den vom Prozessvergleich umfassten Heckenteil umfasst, also die von dem auf der Zufahrt der Kläger befindlichen Automatiktor bis zur hinteren Grundstücksgrenze angelegte, in der Anlage 3 zur Klageschrift rot gekennzeichnete Hecke, mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Die Kläger, die aufgrund des Abstands dieses Heckenteils zur Grundstücksgrenze allenfalls einen Rückschnitt auf 2,10 m beanspruchen könnten, haben nämlich bereits einen auf regelmäßigen Rückschnitt des Heckenteils auf 2,0 m gerichteten Titel, den Prozessvergleich, aus dem sie die Vollstreckung betreiben können.

II.

Im übrigen ist die auf den Rückschnitt der Hecke auf die zulässige Höhe gerichtete Klage unbegründet.

1.

Die Kläger haben gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Rückschnitt des nicht vom Prozessvergleich umfassten Teils der im Frühjahr 2002 angepflanzten, 1,90 m hohen Hecke (in der Anlage 3 zur Klageschrift blau gekennzeichnet) aus § 39 Satz 3 BbgNRG. Dieser Heckenteil hält nämlich nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgNRG vorgesehenen Grenzabstand ein.

2.

Die Kläger können auch keinen Rückschnitt des im Herbst 2003 angepflanzten Heckenteils aus § 39 Satz 3 BbgNRG verlangen.

Für die im Herbst 2003 angepflanzte Hecke ist der Abstand zum Nachbargrundstück nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgNRG mit mindestens einem Drittel der Höhe der einzelnen Pflanzen über dem Erdboden zu bestimmen. Die Höhe der Heckenpflanzen beträgt 2,70 m. Da ein Drittel hiervon 0,90 m sind, beläuft sich der zwischen Hecke und klägerischem Nachbargrundstück einzuhaltende Mindestabstand auf 0,90 m. Diesen Abstand hält die Hecke unter Berücksichtigung des anzuwendenden Messverfahrens ein. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.

Der Mindestabstand ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 BbgNRG waagrecht und rechtwinklig zur Grenze zu messen. Messpunkte sind dabei die Grenze und der Mittelpunkt des Stammes der einzelnen Heckenpflanze, nicht aber Grenze und äußerste grenznächste Stelle der jeweiligen Pflanze. Dass als Messpunkte die Grenze einerseits und der Mittelpunkt des Stammes andererseits anzusetzen sind, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von § 37 BbgNRG. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, einfach zu handhabende Regeln für die Bestimmung des Grenzabstandes aufzustellen. Einfach und eindeutig ist ein Grenzabstand dann bestimmbar, wenn, für möglichst viele

Pflanzenarten die gleichen Messpunkte gelten. Übereinstimmend wird der Grenzabstand bei Bäumen von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen. Um eine einfache und einheitliche Regelung zu gewährleisten, müssten Messpunkte daher auch für übrige Anpflanzungen und somit für Hecken i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgNRG gelten. Für dieses Ergebnis spricht zudem, dass der Messpunkt „Stammmitte“ für jedermann leicht zu finden und feststellbar ist. Darüber hinaus bildet dieser Messpunkt einen festen Bezugspunkt, der sich nicht mit dem Wuchs der Pflanze verändern kann. Würde man anstelle der Stammmitte auf die äußerste grenznahe Stelle des Heckenwuchses abstellen, würde sich der Bezugspunkt wegen des schnelleren Wuchses von Ästen und Zweigen, jahreszeitbedingten Veränderungen von Pflanzen sowie der Möglichkeit, die Pflanzen durch Beschneiden in ihrer Gestalt zu verändern, dauernd verschieben.

Die einzelnen Heckenpflanzen halten jeweils den erforderlichen Mindestabstand ein. Die richterliche Augenscheinseinnahme hat ergeben, dass die dem klägerischen Grundstück am nächsten stehende Pflanze zu diesem einen Abstand von 1,16 m hat; die weiteren Pflanzen sind in einem Abstand von 1,17 m bis 1,29 m angepflanzt worden.

C. Zurücksetzen der Korkenzieherweide

Die auf das Zurücksetzen der Korkenzieherweide dergestalt, dass ein Grenzabstand von 4 m eingehalten wird, gerichtete Klage ist unbegründet.

1.

Die Kläger können den geltend gemachten Zurücksetzungsanspruch nicht auf § 39 BbgNRG stützen. Denn § 39 BbgNRG gewährt dem betroffenen Nachbarn bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands zwar einen Anspruch auf Beseitigung der Anpflanzung (§ 39 Satz 1 BbgNRG) bzw. einen Anspruch auf Zurückschneidung (§ 39 Satz 3 BbgNRG), nicht aber einen hier geltend gemachten Anspruch auf Umsetzung der Pflanze, die den Mindestabstand zum Nachbargrundstück nicht einhält.

2.

Ob in analoger Anwendung des § 39 Satz 3 BbgNRG der Nachbar bei Nichteinhaltung des Grenzabstandes einer Anpflanzung deren Umsetzung verlangen kann, kann dahinstehen. Selbst wenn man diese Analogie zuließe, können die Kläger keine Umsetzung der Korkenzieherweide beanspruchen. Denn ein Anspruch aus § 39 Satz 3 BbgNRG analog ist jedenfalls nach § 40 BbgNRG ausgeschlossen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Korkenzieherweide spätestens im Jahr 2004 von den Beklagten angepflanzt worden ist. Die Zeugin Carmen Juds hat glaubhaft bekundet, dass ihre Eltern mit ihr ein Gespräch geführt haben, in dem es um die streitgegenständliche Korkenzieherweide gegangen ist, und dass sie die Weide ab diesem Zeitpunkt erstmals bewusst wahrgenommen hat. Weiter hat sie bekundet, dass es im Jahr 2005 ein weiteres Gespräch gab, in dem die Beklagten ihr mitteilten, dass die Weide nunmehr Bestandsschutz genieße. Das erste Gespräch, so die Zeugin, habe vor dem Jahr 2005 stattgefunden, wobei sie nicht sagen konnte, in welchem konkreten Jahr sie dieses Gespräch führte. Die Aussagen der Zeugin lassen nur den Schluss zu, dass die

Korkenzieherweide spätestens im Jahr 2004 gepflanzt worden ist; unterstellt man, dass die Beklagten die in § 40 BbgNRG geregelte Frist ordnungsgemäß berechnet haben, muss die Weide im Jahr 2002 gepflanzt worden sein. - Für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin spricht, dass sie einen plausiblen Grund angeben konnte, warum sie sich an den Zeitpunkt des zweiten Gesprächs, das den Rückschluss auf den Zeitpunkt des ersten Gesprächs zulässt, so genau erinnerte. Ferner ist der von der Zeugin geschilderte Sachverhalt in sich geschlossen und widerspruchsfrei. Die Zeugin hat sich auch nicht auf eine bloße Beantwortung der Beweisfrage beschränkt. Dass die Zeugin um die Wahrheit bemüht war, wird zudem dadurch verdeutlicht, dass sie Unsicherheiten klar zu erkennen gab; wenn es ihr allein darum gegangen wäre, eine für die Beklagten günstige Aussage zu machen, wäre dieses Aussageverhalten aber nicht erklärlich. Der Beweiswert der glaubhaften Aussage wird allein aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Zeugin um die Tochter der Beklagten handelt, nicht in Frage gestellt.

Dem Beweisantrag der Kläger, ein Sachverständigengutachten zu ihrer Behauptung, die Korkenzieherweide sei im Frühjahr 2006 angepflanzt worden, einzuholen, war mangels Vortragens von hierfür erforderlichen Anknüpfungstatsachen nicht nachzukommen. Ein Sachverständiger kann allein aufgrund der nunmehrigen Größe der Korkenzieherweide nicht feststellen, wann diese gepflanzt worden ist; denn die gegenwärtige Höhe der Weide ist nicht nur davon abhängig, über welchen Zeitraum hinweg der Baum bereits eingepflanzt ist und wie schnell der Baum wächst, sondern in gleichem Maße davon, welche Größe der Baum zum Zeitpunkt seiner Anpflanzung hatte. Hierzu fehlen jegliche Angaben der Kläger. Das Vorbringen der Zeugin Juds, die Weide habe, als sie sie erstmals wahrgenommen habe, eine Höhe von 0,70 m gehabt, haben sich die Kläger nicht zu eigen gemacht. Auch tragen sie nicht vor, in welchem konkreten Jahr die Weide ebendiese Höhe gehabt haben soll.

Auch war nicht die von den Klägern beantragte richterliche Augenscheinseinnahme zu ihrer Behauptung, der Baum sei im Jahr 2006 angepflanzt worden, durchzuführen. Dieses Beweismittel ist, da in der Vergangenheit liegende Tatsachen nicht in Augenschein genommen werden können, untauglich, die streitige Tatsache festzustellen.

Unter Zugrundelegung einer Anpflanzung der Korkenzieherweide spätestens im Jahr 2004 hätten die Kläger die begehrte Umsetzung der Weide gemäß § 40 Satz 1 BbgNRG bis zum 31.12.2007 auf dem Klagewege geltend machen müssen. Etwas anderes gälte nur dann, wenn für den Fristbeginn auf § 40 Satz 2 BbgNRG abzustellen wäre, was voraussetzt, dass es sich bei der Korkenzieherweide um einen Baum handelt, der zwar regelmäßig höher als 2,0 m wächst, bei dem aber ein Zurückschneiden üblich ist; dann würde die Klagfrist erst einsetzen, wenn der Baum die Wuchshöhe von 2,0 m überschritten hat. Dass bei der Korkenzieherweide ein Zurückschneiden üblich ist, tragen die insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Kläger aber nicht vor; auch legen sie nicht dar, wann die Weide die Wuchshöhe von 2,0 m überschritten hatte.

Tatsächlich haben die Beklagten erst Ende Mai 2008 und damit nach Ablauf der in § 40 Satz 1 BbgNRG geregelten Frist ihre auf Umsetzung der Korkenzieherweide gerichtete Klage bei dem Gericht eingereicht.

D.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 700,00 € [500,00 € für den Antrag Ziff. 1); 200,00 € für den Antrag Ziff. 2)]

Heimann